

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1922)

Heft: 11

Artikel: Beitrag zur Geschichte der Erwerbung von Gemeindebürgerrechten

Autor: Jecklin, Fritz / Stichling, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitrag zur Geschichte der Erwerbung von Gemeindebürgerrechten.

Von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur.

Im 18. Jahrhundert wußte man in den III Bünden den Wert eines Bürgerrechtes wohl zu schätzen, denn nur der Gemeindebürger konnte Gemeinde- und Gerichtsbeamte wählen und zum Beamten gewählt werden, konnte über politische und Verwaltungsfragen irgendwelcher Art stimmen, und der Beisatz in Bundesangelegenheiten auch nur dann, wenn er demselben Hochgerichte angehörte. Die Erwerbung solcher Gemeindebürgerrechte war oft sehr schwierig und mancherorts nur gegen Entrichtung namhafter Summen Geldes möglich. Beispielsweise mußten Herkules von Salis, später Bundespräsident, und sein Schwiegersohn Peter von Salis, um das Churer Bürgerrecht zu erlangen, jedem stimmfähigen ärmern Stadtbürger, gleichviel ob ledig oder verheiratet, 83 Gulden bar ausbezahlen, zudem dann noch die gesetzliche Einkaufsgebühr an die Stadtkasse entrichten. Der Aufwand an „Traktamenten“ für die Bürgerschaft kostete die beiden Neubürger die ansehnliche Summe von 18,000 Gulden.

Ähnlich waren die Verhältnisse in den Landgemeinden, wo auch der Stimmenkauf allgemein üblich gewesen zu sein scheint.

Nachstehende „Fürstenauer Einkaufsrechnung“ zeigt, daß man sich sowohl in die Kirchgemeinde wie auch in die politische Gemeinde einkaufen mußte. Die Aufnahme in die Pfrundgemeinde Scharans-Fürstenau kostete 10 Gulden pro Stimme, für die Erwerbung des politischen Stimmrechtes der Nachbarschaft Fürstenau war jedem der 33 Stimmberechtigten 12 Gulden einzuhandigen.

Mit sichtlichem Unwillen verzeichnet der Neubürger die großen Kosten für Wein, der reichlich geflossen zu sein scheint. Die Behörden bemühten sich oft, die herrschenden Mißbräuche abzuschaffen, sie haben aber damit wenig ausgerichtet.

Depence pour la Plaif et Voisinage.

	R. Xer
Vor die Pfrundt zu Scharans, 68 Stimmen à 10 R. per Stimme betr.	680.—
Vor die Pfrundt der Fürstenauer, N. 33 Stimmen . . .	330.—
Vor ein und ein halben Saum Wein, so ausbedungen worden den Dorfmeistern Trinckgeld	37.54 2.56
Summa	1050.50
Vor die Nachbahrtschaft zu Fürstenau N. 33 Stimmen à 12 R. per Stimme beträgt	396.—
Ein Saum Wein, so auch ausbedungen worden	25.16
Vor Wein, so die Geschwohrne und Dorfmeister noch getrunken haben, den Tag, wann sie das Geld empfangen, obgleich dieselben schon 16 Maß Wein im Leibe hatten	1.16
Vor Wein, so bey Einkauf der Nachbarschaft auf der Bruck bey dem Fopper seel. ist getrunken worden	8.32
	1481.54
Vor Wein, bei der Gemeinds Versammlung an die Nachbarschaften Allmens und Fürstenau laut Rechnung vom Solliva	10.16
Vor die Scharanser bey dem Cajot, lt. Rechnung	9.28
erwehnter Wein soll ein Gebrauch sein, nachdem die neue Gemeinds-genossen alles in Richtigkeit haben, aber ins zukünftige wird der Wein aufhören.	
Vor dem Flisch habe ich gezwungener Weise vor Brod, Käß und Wein auf der Bruck bey dem Zoller bezahlen müssen	— .40
	1502.18
Ferner:	
Dem Christianus Fauster von Allmens wegen kauf der Gemeindsrechte	4.—
dem Herrn Landvoigt 6 Louisdors, thun	79.12
demselben Siegelgeld lt. Gebrauch, von 6 Piècen	18.—
dem regierenden Hr. Statthalter, so demselben längstens versprochen gewesen	3.16
Summa	1606.46

Dem Weibel Joh. Jöri von Scharans, so demselben schon längstens versprochen gewesen	2.12
Dem Seckelmeister von Mont Trinkgeld wegen Einkauf in der Nachbarschaft	1.28
	<u>Summa R. 1610.26</u>

NB. ohne die andern Rechnungen, so unumgänglich persönlich mit den Hr. Abgesandten müssen abgerechnet werden.

Fürstenau, den 1. 9ber 1768.

F. Stichling.

Bündner Literatur des Jahres 1921 mit Nachträgen aus früherer Zeit.

- Tarnuzzer, Chr., Nachtrag zu den prähistorischen Bergstürzen im obersten Safiental. SA. (Jahresb. der Naturf. Gesellsch., 60. Bd., 1919/21.) Bn 103^{14a} u. in Bz 142 u. 143
- Tarnuzzer, Chr., Das Versinken des Tuorsbaches von Bergün im Sommer 1919. SA. (Jahresb. der Naturf. Gesellsch., 60. Bd., 1919/21.) Chur, 1921. 8⁰. Bn 111¹³ u. in Bz 142 u. 143
- Tarnuzzer, Chr., Wanderzüge in der Insektenwelt im Sommer 1921. (Natur und Technik, Schweiz. Zeitschr. f. Naturwiss., III. Jahrg., 6. Heft, Zürich 1921.) Bn 111¹⁴
- Tarnuzzer, Chr., Kapelle und Hospiz St. Peter am Hinterrhein. Eine historische und topographische Studie. SA. (Monatsbl. 1921.) Chur, 1921. 8⁰. Be 592²² u. 23
- Tarnuzzer, Chr., Wanderung durch die Rofnaschluchten am Hinterrhein. (Basl. Nachr., 1921, Nr. 351 u. 352.) Bn 111¹⁶
- Thusis — v. Werke.
- Truog, J. R., Bibelübersetzungen in Graubünden. SA. (Monatsbl., 1921, Nr. 3.) Ba 307¹⁴ u. 15
- Truog-Saluz, Tina, Das Erbe. Zwei Erzählungen aus dem Unterengadin. Basel (1921). 8⁰. Bb 406
- Tschupp, B. — v. Fibel.
- (Tung, E.) Der Volkswirtschaftsbund. Ein neuer Weg zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen. Hrsg. vom Ostschweizer. Volkswirtschaftsbund (O.V.B.). St. Gallen, 1921. 8⁰. Bi 11²¹
- Übungsstoff für das Knaben-Turnen im Kanton Graubünden. Zusammengestellt im Auftrag des Erziehungsdepartements vom Vorstand des Bündn. Kantonaltturnvereins. o. O. 1920. 8⁰. Bg 139³